

## **Reglement zur Vergabe von BWV Direkt-Förderungen**

---

### **1. Allgemeines**

Der Bernische Wassersport Verband (BWV) vergibt gemäss diesem Reglement Förderungen in Form einer finanziellen Direkt-Unterstützung an Projektteilnehmer, Mannschaften oder Einzelsportler. Die Förderung wird für Qualifikationsveranstaltungen im Hinblick auf Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympische Spiele oder Meisterschaften von vergleichbarer Relevanz vorgesehen.

### **2. Zuständigkeit**

Für die Vergabe der Förderungen ist allein der Vorstand des BWV zuständig.

### **3. Umfang der Förderung**

Die Mittel für die Förderungen werden von der Delegiertenversammlung des BWV mit dem jährlichen Budget bewilligt. Nach Möglichkeit soll ein Betrag von circa CHF 5'000.00 pro Verbandsjahr für die Förderungen budgetiert werden.

Es soll eine begrenzte Anzahl von Förderungen bewilligt werden. In der Regel sollen maximal drei Förderungsgesuche pro Jahr mit einer Förderung berücksichtigt werden.

### **4. Förderungsberechtigte**

Zur Förderung berechtigt sind grundsätzlich nur Projektteilnehmer, Mannschaften oder Einzelsportler, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des BWV sind. Ferner ist die Berechtigung auf eine Förderung an die tatsächliche Teilnahme des Projektteilnehmers, Einzelsportlers oder der Mannschaft an der Qualifikationsveranstaltung gebunden.

### **5. Stellung eines Gesuchs auf Förderung**

Eine Förderung nach diesem Reglement ist von dem Projektteilnehmer, Einzelsportler oder der Mannschaft durch ein schriftliches Gesuch direkt beim Vorstand des BWV zu beantragen. Das Gesuch soll umfassen:

- Angaben zur Art der Meisterschaft, für die eine Qualifikation erforderlich ist, und zur Bedeutung der Sportveranstaltungen für die Qualifikation,
- sportliches Ziel bei der Sportveranstaltung,
- Verwendungszweck der gewünschten Förderung
- bisheriger Palmarès des Einzelsportlers oder der Mannschaft
- Empfehlungsschreiben des Vorstands des zugehörigen BWV Mitgliedsvereins

Es können Gesuche für das vorangegangene, das laufende und das nachfolgende Jahr gestellt werden. Als Eingabetermin ist der 15. Oktober jedes Jahres vorgesehen.

## **6. Entscheid über Förderung**

Der Vorstand stellt eine Kommission aus drei Vorstandsmitgliedern zur Prüfung der Gesuche zusammen. Der Vorstand, bzw. die Vorstandskommission, ist verantwortlich für das Festlegen von Kriterien zur Beurteilung der Gesuche. Die Kommission unterbreitet dem Gesamtvorstand einen begründeten Vorschlag, für welche Gesuche eine Förderung bewilligt werden soll. Über eine Bewilligung von Gesuchen entscheidet der Gesamtvorstand des BWV abschliessend.

Der Vorstand informiert über bewilligte Förderungen an der auf den Eingabetermin folgenden Delegiertenversammlung. Die Entscheide über ein Förderungsgesuch werden in der Regel begründet.

## **7. Auszahlung einer Förderung**

Der Vorstand zahlt eine bewilligte Förderung nach Eingang von Belegen aus, welche die Teilnahme an dem Sportanlass nachweisen, für den die Förderung bewilligt wurde (z. B. nach Eingabe einer Rangliste oder dergleichen). Die Belege sind von dem Projektteilnehmer, Einzelsportler oder der Mannschaft unaufgefordert vorzulegen. Eine Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt möglichst innerhalb von einem Monat nach Eingang der Belege.

## **8. Sonstiges**

Eine Förderung nach diesem Reglement ist zweckgebunden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Rechtsmittel gegen die Entscheide des Vorstands sind nicht vorgesehen.

## **9. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 25. April 2016 gemäss Beschluss der Vorstandssitzung des BWV vom selben Tag in Kraft.